

**Übersetzt aus dem unter dem Link einsehbaren Original**

**<https://www.guardiacostiera.gov.it/grado/Documents/35%20-%202024.pdf>**

m\_inf.A4072C1.CPGRA\_REG\_ORDINANZE.R.0000035.03-06-2024



Ministerium für Infrastruktur und Verkehr Seebezirksamt GRADO

VERORDNUNG ZUR SICHERHEIT BEIM BADEN NR. 35/2024

Der unterzeichnende Kapitänleutnant (CP), Leiter des Seebezirks Grado:

GESTÜTZT: auf den königlichen Erlass Nr. 327 vom 30. März 1942 „Genehmigung der endgültigen Fassung des Schifffahrtsgesetzbuchs“ und den Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 328 vom 15. Februar 1952 „Genehmigung der Durchführungsverordnung des Schifffahrtsgesetzbuchs (Seeschifffahrt)“;

GESTÜTZT: auf die Ministerialdekrete vom 26. Januar 1960 und vom 15. Juli 1974 über die Regelung des Wasserskilaufs;

GESTÜTZT: auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1639 vom 2. Oktober 1968 „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 963 vom 14. Juli 1965 mit der Regelung der Seefischerei“, sowie auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 4 vom 9. Januar 2012 mit „Maßnahmen zur Neuordnung der Vorschriften zur Fischerei und Aquakultur in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Gesetzes Nr. 96 vom 4. Juni 2010“ mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen;

GESTÜTZT: auf das Gesetz Nr. 106 vom 25. März 1985 mit nachfolgenden Änderungen, das die Vorschriften über die „Regelung des Freizeit- und Sportflugverkehrs“ enthält, sowie die neue Durchführungsverordnung, die durch den Präsidentenerlass DPR Nr. 133 vom 9. Juli 2010 genehmigt wurde;

GESTÜTZT: auf das Gesetz Nr. 147 vom 3. April 1989 „Beitritt zum internationalen Übereinkommen zur Seenotrettung, verabschiedet am 27.04.1979 in Hamburg und dessen Durchführung“;

GESTÜTZT: auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzesdekrets Nr. 400 vom 5. Oktober 1993, umgesetzt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 494 vom 4. Dezember 1993, geändert durch Artikel 1 Absatz 251 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz 2007), der für die Konzessionsnehmer staatlicher Seegutflächen die Pflicht vorsieht, - auch zu Badezwecken - den freien und kostenlosen Zugang und Durchgang zum Erreichen der Wasserlinie zu gestatten, die der in Konzession vergebenen Fläche vorgelagert ist;

GESTÜTZT: auf den Präsidentenerlass DPR Nr. 662 vom 28. September 1994 „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 147 vom 3. April 1989 bezüglich des Beitritts zum Übereinkommen zur Seenotrettung (SAR 79), verabschiedet am 27. April 1979 in Hamburg mit zugehörigem Anhang“;

GESTÜTZT: auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates (DPCM) vom 21. Dezember 1995

“Identifizierung der öffentlichen Seegutflächen, die von der Ermächtigung der Regionen im Sinne von Art. 59 des Präsidentenerlasses Nr. 616 vom 24. Juli 1977 ausgenommen sind”;

GESTÜTZT: auf Artikel 1, 3, 4, 5 und 105 des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 31. März 1998 und Artikel 9 des Gesetzes Nr. 88 vom 16. März 2001 bezüglich der Übertragung von Funktionen und Verwaltungsaufgaben vom Staat auf die Regionen und örtlichen Körperschaften;

GESTÜTZT: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 507 vom 30. Dezember 1999 „Straffreierklärung der Delikte Minderjähriger und die Reform des Sanktionssystems im Sinne von Art. 1 des Gesetzes Nr. 205 vom 25. Juni 1999“;

GESTÜTZT: auf Artikel 8 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003 mit Bestimmungen für die Neuordnung und Belebung der Sportschifffahrt und des Bootstourismus, der dem Leiter des Seeamtbezirks die Befugnis erteilt, die Beschränkungen für die Schifffahrt an der Küste zu regeln;

GESTÜTZT: auf das Dekret des Gesundheitsministers Nr. 388 vom 15. Juli 2003 „Verordnung mit Bestimmungen zur ersten Hilfe im Betrieb in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626 vom 19. September 1994 mit nachfolgenden Änderungen“, das die Eigenschaften und Ausstattungen des Erste-Hilfe-Kastens regelt;

GESTÜTZT: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 171 vom 18. Juli 2005 „Gesetzbuch der privaten Schifffahrt und Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003“ mit nachfolgenden Änderungen;

GESTÜTZT: auf das Dekret des Ministers für Infrastruktur und Verkehr vom 1. Februar 2006 „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 518 vom 2. April 1068 über die Liberalisierung der Nutzung von Landeplätzen“;

GESTÜTZT: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 116 vom 30. Mai 2008 zur „Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG“, das für die Badesaison den Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. September festlegt;

GESTÜTZT: auf das Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 146 vom 29. Juli 2008 „Verordnung zur Umsetzung von Art.65 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 171 vom 18. Juli 2005“; GESTÜTZT: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 229 vom 3. November 2017 „Überarbeitung und Ergänzung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 171 vom 18. Juli 2005 mit dem Gesetzbuch der privaten Schifffahrt und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003 zur Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 167 vom 7. Oktober 2015“;

GESTÜTZT: auf die Rundschreiben Nr. 90 – Serie I – Titel Öffentliches Seegut vom 27. Juli 1999 und Nr. 99 – Serie I – Titel Öffentliches Seegut Az. DEM2A-1090 des damaligen Ministers für Verkehr und Schifffahrt – Abteilung See- und Binnenschifffahrt, betreffend die kurzfristige Nutzung von Flächen öffentlicher Seegüter und des angrenzenden Meers, sowie das Rundschreiben Nr. 120 – Serie I – Titel Öffentliches Seegut Az. DEM2A-1268 vom 24.5.2001 desselben Ministers über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Regionen;

GESTÜTZT: auf die Depesche Az. 82/042737/I vom 2. Juli 2003 des Generalkommandos des Korps der Hafenämt Abt. II Büro I, betreffend Signalbojen für Taucher und der Mindestabstand von ihnen bei der Navigation;

GESTÜTZT: auf das Rundschreiben Nr. 09.02/17662 vom 23. Mai 2005 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters, das die „Vorschriften für Jetskis“ zum Gegenstand hat;

GESTÜTZT: auf das Rundschreiben Az. 34660 vom 7. April 2006 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters mit der „Badeverordnung – Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Regelung der Badeaktivitäten auf die Seebehörden und die örtlichen Gebietskörperschaften – Vorschriften zur Regelung der Sicherheitsaspekte und des Rettungsdienstes“;

GESTÜTZT: auf die Depesche Az. 13413 vom 8. Februar 2007 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters mit dem Thema „Vereinbarkeit nautischer Aktivitäten: Regelungen“;

GESTÜTZT: auf die Depesche Az. M\_TRA 040701 vom 3. Mai 2011 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters, insbesondere auf die Bestimmungen unter Punkt 5) „Einheitlichkeit bei der Regelung maritimer Aktivitäten“;

GESTÜTZT: auf die Depeschen Az. 30482 und Az. 32472 vom 27. März 2007 bzw. 3. April 2007 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters, die alle die Umsetzung des oben genannten Artikels 3, Absatz 1, Buchstabe e) des Gesetzesdekrets Nr. 400 vom 5. Oktober 1993, umgesetzt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 494 vom 4. Dezember 1993, geändert durch Artikel 1, Absatz 251 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, betreffen;

GESTÜTZT: auf die Rundschreiben Az. 5171242-A.2.50 vom 07.05.1994, Az. 5171328/A.2.50 vom 20.05.1994 und Az. 5171080/A.2.50 vom 10.04.1995 des damaligen Ministers für Verkehr und Schifffahrt zum Thema „Regelung der Nutzung der zum Baden bestimmten Strände und Meereszonen“;

GESTÜTZT: auf die Übereinkunft zwischen dem Staat und den autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den Hygiene- und Gesundheitsaspekten beim Bau, der Pflege und der Beaufsichtigung von Schwimmbecken, die vom 16. Januar 2003 datiert und im Amtsblatt - Allgemeine Serie - Nr. 51 vom 3. März 2003 und der Vereinbarung vom 16. Dezember 2004 über die „überregionale Regelung von Schwimmbädern“ veröffentlicht wurde;

GESTÜTZT: auf das Rundschreiben Az. 1322225 vom 28.10.2016 des Generalkommandos des Korps der Hafenämters - Abteilung 2 - Büro I – zum Einsatz von Spürhunden zu Rettungszwecken;

GESTÜTZT: auf die Verordnung zur Sicherheit beim Baden Nr. 51/2019 vom 24.05.2019 und Nr. 84/2019 vom 02.09.2019;

GESTÜTZT: auf die Artikel 16, 17, 18, 30, 68, 81, 1161, 1164, 1174 und 1231 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches und die Artikel 27, 28, 59 und 524 der entsprechenden Durchführungsverordnung;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der Küstenstreifen des Seebezirks von Grado durch einen erheblichen Zustrom von Touristen gekennzeichnet ist, der während der Sommersaison eine gleichzeitige Anwesenheit von Badegästen und Freizeitbooten im Meer und entlang der küstennahen Meeresabschnitte bedingt, auch in Bezug auf die Zunahme des Schiffsverkehrs in der Nähe des Ein-/Ausfahrtkanals von Grado, insbesondere in der Nähe des Meeresabschnitts, der dem freien Strand „Costa Azzurra“ gegenüberliegt;

NACH FESTSTELLUNG der Notwendigkeit, die folgenden Bestimmungen zu erlassen, um das

Baden und die mit der öffentlichen Nutzung des Meeres verbundenen Aktivitäten, die sich auf die Sicherheit des Badens und der Schifffahrt in den Gewässern entlang der Küste des Seebezirks Grado auswirken, sicher zu machen, auch in Anbetracht des beträchtlichen Touristenzustroms während der Sommermonate;

## ORDNET AN

### Artikel 1

#### (Allgemeine Bestimmungen)

1. Diese Verordnung, die Bestimmungen zur Badesicherheit innerhalb der von den zuständigen Körperschaften festgelegten zeitlichen Beschränkungen enthält, findet Anwendung im Gebiet des Seebezirks Grado, der das Gebiet der Küstengemeinden Grado (GO) und Lignano Sabbiadoro (UD) umfasst und sich von der Mündung des Flusses Isonzo (Mittelachse) bis zur Mündung des Flusses Tagliamento (Mittelachse) erstreckt. Die Verordnung soll das Primärinteresse des Schutzes menschlichen Lebens im Meer und der Sicherheit der Schifffahrt wahren.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine „Badeanstalt“ definiert als ein für touristische Erholungszwecke ausgewiesener Bereich, in dem Dienstleistungen für die Aufnahme von Badegästen erbracht werden und der für den Badebetrieb mit Sonnenschirmen, Liegestühlen und Sonnenliegen oder ähnlichen Ausrüstungen ausgestattet ist, die am Sandstrand stehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Konzession oder um Privatbesitz handelt. Zu den Badeanstalten gehören Strandbäder, ausgestattete freie Strände, Ferienlager am Meer oder jede andere Einrichtung, die in direkter Verbindung mit dem Meer steht und anderweitig zum Baden bestimmt ist.
3. Die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeindeverwaltungen der zur freien Benutzung bestimmten Strandabschnitte müssen gemäß den Bestimmungen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und der zuständigen Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro den Rettungsdienst zu den Zeiten und auf die Art und Weise gewährleisten, die in den folgenden Vorschriften angegeben sind.
4. Der Zugang zum Meer ist frei und kostenlos. Demzufolge muss in den Konzessionsgebieten der Durchgang, um die Küste zu erreichen, von den Inhabern der Konzessionen staatlicher Seegutflächen unter Einhaltung der Bestimmungen des oben genannten Finanzgesetzes 2007 gewährleistet werden.
5. Die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeinden sind verpflichtet, für die zur freien Benutzung bestimmten Strandabschnitte alle Situationen anzuzeigen, die eine Gefahr für die Badenden darstellen, und zwar durch das Anbringen geeigneter Schilder, die gut sichtbar angebracht und auch mindestens in den drei international bekanntesten Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) wiedergegeben sind, sowie durch die Verpflichtung, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf die genaue und gewissenhafte Information der Benutzer und die sofortige Beseitigung der Gefahrenquelle abzielen.
6. Während der Öffnung für Heliotherapiezwecke können alle sekundären Aktivitäten geöffnet bleiben, mit Ausnahme von Aktivitäten, die direkt mit dem Baden zusammenhängen oder zum Baden verleiten können (z. B. Kanuverleih, Bootsverleih usw.). Wenn Einrichtungen eine Genehmigung für die Erbringung solcher Dienstleistungen erhalten, müssen sie vor der Aufnahme des Betriebs die erforderlichen Angaben über die Betriebsdauer, die zugehörigen Ausstattungen und die angebotenen Dienstleistungen machen.

## Artikel 2

(Für das Baden reservierte Meereszonen)

1. Die Meereszone in einer Entfernung von 400 Metern zu Stränden oder Flachküsten ist in erster Linie dem Baden vorbehalten.

a) Die Grenze der dem Baden vorbehaltenen Zone muss von den Konzessionsnehmern der einzelnen Strandbäder durch mindestens 3 rote Bojen gekennzeichnet werden, die fest im Untergrund zu verankern und nicht mehr als 50 Meter voneinander entfernt parallel zur Küstenlinie, in Höhe der Endpunkte der in Konzession genutzten Meeresfront zu positionieren sind.

b) Die Konzessionsnehmer müssen die Grenze kennzeichnen, bis zu der Nichtschwimmer baden dürfen. Die Grenze der sicheren Gewässer (Wassertiefe von 1,60 Metern) muss durch weiße Schwimmer gekennzeichnet werden, die nicht mehr als 5 Meter voneinander entfernt und durch ein Tau verbunden sein müssen, dessen Enden im Untergrund zu verankern sind. Falls dies nicht möglich ist, muss auf den Stränden und / oder den Pfählen, die in der den Stränden vorgelagerten Wasserfläche positioniert sind, eine angemessene Beschilderung angebracht werden, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist und die folgende Aufschrift trägt:

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT  
GEKENNZEICHNET”

c) Die Konzessionsnehmer müssen auf geeignete Weise jeden eventuellen Bereich kennzeichnen, der gefährlich und / oder für das Baden etwa wegen Mündungen, Felsen oder zu geringer Wassertiefe verboten ist. Dazu sind geeignete Schilder für die Nutzer gut sichtbar anzubringen, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

“ACHTUNG – GEFAHRENBEREICH”  
(die jeweilige Gefahr bitte angeben)

d) Die Konzessionsnehmer von Strandbädern werden verpflichtet, häufiger zu überprüfen, ob alle Bojen, Zeichen und Schilder, die zu Beginn der Badesaison positioniert wurden, sich an der vorgesehenen Stelle befinden und sie sofort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn sie ausgerissen, entfernt, manipuliert oder unlesbar gemacht worden sind.

e) Die Bestimmungen aus den vorstehenden Buchstaben a), b), c) und d) werden für Strände und Küstenabschnitte, die für die freie Nutzung bestimmt sind und unter die jeweilige gerichtliche Gebietszuständigkeit fallen, auch auf die Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro angewendet. Falls der Einsatz von Systemen für die Kennzeichnung von Badegewässern und / oder der Grenze sicherer Gewässer nicht garantiert werden kann, müssen die genannten Gemeinden außerdem vor Eröffnung der Badesaison auf den freien Stränden eine angemessene Beschilderung anbringen, die für die Nutzer gut sichtbar ist, in italienischer und mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist. Von dieser Beschilderung ist eine geeignete Kartierung beim Seebezirksamt Grado zu hinterlegen. Die Beschilderung muss die folgende Aufschrift tragen:

„ACHTUNG - GRENZE DER BADEGEWÄSSER NICHT GEKENNZEICHNET (400  
METER VON DER KÜSTE ENTFERNT)”

(für den Buchstaben a)

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT  
GEKENNZEICHNET”

(für den Buchstaben b)

f) Die Bojen und zugehörigen Bojenanker müssen am Ende der Badesaison, spätestens aber am 15. Oktober, bei Strandbädern von deren Konzessionsnehmern und bei gekennzeichneten Wasserflächen, die freien Stränden vorgelagert sind, von den Gemeinden endgültig entfernt werden.

## 2. Küstenlinie von Grado:

a) Im Meeresabschnitt vor dem freien, als Costa Azzurra bezeichneten Strand, der an die Wellenbrechermole (ehemalige Heulboje) angrenzt, hat die Gemeinde Grado Bojen zu positionieren, die durch eine orangefarbene oder rote Schwimmleine zusammengehalten werden, um den zum Baden freigegebenen Meeresabschnitt (400 Meter) der letzten Konzession bis zum Ende des oben genannten Wellenbrechers abzugrenzen (siehe Plan Anhang A), um zu verhindern, dass Badende und Wasserfahrzeuge, die den Zugangskanal zum Hafen Grado befahren, einander zu nahe kommen.

b) Auf dem Küstenabschnitt vor dem Strand von Grado Pineta, der zwischen der Brücke von Punta Barbacale und dem vom "Camping Al Bosco" in Konzession genutzten Steg verläuft und durch flaches Wasser sowie eine erhöhte Konzentration von Neptungras gekennzeichnet ist, ist unter Berücksichtigung der einzigartigen Beschaffenheit der Sandfläche sowie des Wasserkanals, der zum jetzigen Zeitpunkt der einzige schiffbare Weg ist und die Durchfahrt vom und zum bestehenden Yachtclub gestattet, der zum Baden freigegebene Meeresbereich auf eine Distanz von 50 Metern zum Strand beschränkt oder, in Anbetracht des veränderlichen Zustandes der Orte und der Breite des Wasserkanals auf eine Distanz von mindestens 10 Metern zur Mittelachse des Kanals. Um die Schifffahrt zum und vom Bootsclub Grado Pineta zu ermöglichen, ist die Schifffahrt im Wasserkanal westlich der Anlegestelle, die dem "Camping al Bosco" zugewiesen ist, auch dann erlaubt, wenn die Entfernung von der Küste weniger als 400 Meter beträgt, vorausgesetzt, dass sie ausschließlich für die Durchfahrt zum und vom genannten Club erfolgt, wobei die südlichste Hälfte des Kanals befahren wird und der nördlichste Teil dem Baden vorbehalten bleibt. Es liegt in der Verantwortung der Betroffenen (Camping al Bosco, Bootsclub Grado Pineta), die Begrenzung der Mitte des betreffenden Kanals durch orangefarbene Bojen anzuzeigen.

c) Die Konzessionsnehmer der Badeanstalten für die in Konzession genutzten Bereiche und/oder die Gemeinde Grado für die frei nutzbaren Strände in den in Art. 2 Absatz b) angegebenen Zonen müssen die Installation von Signalsystemen im Meer garantieren, die in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) der oben genannten verkürzten Distanz angemessen sind. Sie müssen außerdem auf geeignete Weise die dem Baden vorbehaltene Meereszone mit entsprechenden Schildern kennzeichnen, die für die Nutzer gut sichtbar sind, in italienischer und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

**“ACHTUNG – SCHIFFBARER KANAL. DIE GRENZE DER BADEGEWÄSSER  
IST HERABGESETZT”**

Einzuhalten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zur Mittelachse des Kanals.

d) In Sandstrandabschnitt (genannt "Sacca dei Moreri") wird in Höhe der gebildeten Sandinsel in südlicher Richtung ein Start-/Landegebiet für Kitesurfbretter ausgewiesen (siehe Plan in Anhang B).

e) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass entlang des Strands in der Höhe von "Sacca dei Moreri" für die Benutzer gut sichtbare Schilder in italienischer, englischer, deutscher und slowenischer Sprache aufgestellt werden, die auf das Kitesurfen im Bereich des Meeres vor dem genannten Strand hinweisen.

f) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass in dem Meeresabschnitt mit Blick auf den Damm Nazario

Sauro spezielle orangefarbene oder rote Bojen (alternativ spezielle Schilder) angebracht werden, die das für das Baden reservierte Gebiet in 100 m Entfernung vom Damm abgrenzen (siehe Plan Anhang C).

g) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass in dem Meeresabschnitt mit Blick auf den Strand westlich der ehemaligen Anlegestelle für Wasserskifahrer spezielle orangefarbene oder rote Bojen (alternativ spezielle Schilder) angebracht werden, die das für das Baden reservierte Gebiet 200 Meter vom Strand entfernt abgrenzen (siehe Plan Anhang C).

3. In den für das Baden freigegebenen Meeresbereichen ist zwischen 07.00 und 20.00 Uhr die Durchfahrt sämtlicher Motor- und Segelfahrzeuge einschließlich Windsurfbrettern UNTERSAGT. Von dieser Regel ausgenommen sind:

- a) Kleine Wasserfahrzeuge ohne Motor, die zum Sport genutzt werden, also Jollen, Kanus, Wasserschlitten, Ruderboote, Barkassen sowie Tretboote und Ähnliches;
- b) Fahrzeuge der Küstenwacht, der Streitkräfte, der Polizei sowie anderer öffentlicher Verwaltungen im Rettungseinsatz sowie der Seepolizei;
- c) Fahrzeuge von Freiwilligenverbänden im von den Seebehörden koordinierten Rettungseinsatz;
- d) Fahrzeuge der regionalen Umweltschutzagentur ARPA bei der Entnahme von Stichproben in Badegewässern, erkennbar an der Beschriftung "Servizio campionato" (Stichprobendienst);
- e) Skijets, die für den Rettungsdienst eingesetzt werden;
- f) Von der Seebehörde ermächtigte Fahrzeuge, die mit der Reinigung der Wasserflächen befasst sind.

Die oben aufgezählten Fahrzeuge müssen trotzdem einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Badenden einhalten und bei der Durchfahrt jede gebotene Vorsicht walten lassen.

4. In den oben genannten, zum Baden freigegebenen Zonen sind AUSSERDEM UNTERSAGT:

- a) Das Vertäuen / Ankern von Schiffen außer in den vorgesehenen Fällen mit entsprechender Genehmigung oder Seegutberechtigung;
- b) Das Landen / die Wasserung aller Arten von Luftfahrzeugen einschließlich Hängegleitern, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Flugzeugen, sowie das Überfliegen in geringer Höhe außer in den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen Rettungsflugzeuge und Polizeiflugzeuge im Dienst;
- c) Das Landen/die Durchfahrt durch Windsurfen, Kitesurfen, Parasailing und mit anderen Arten von segelbestückten Brettern in den von Badenden frequentierten Küstenabschnitten. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Konzessionsnehmer bei Strandbädern oder die Gemeinden bei freien Stränden die Badebereiche sehr auffällig und mit speziellen Start-/Landekorridoren von den Bereichen getrennt haben, die der Ausübung solcher Aktivitäten vorbehalten sind.

5. Schwimmer, die außerhalb der zum Baden freigegebenen Meereszonen schwimmen möchten, sind verpflichtet, ihre Anwesenheit mit einem Schwimmer kenntlich zu machen, der eine rote Flagge mit weißem Diagonalstreifen trägt und mit einer höchstens 3 Meter langen Leine verbunden ist.

6. Zum Schutz des menschlichen Lebens im Meer ist neben der den Badenden vorbehaltenen Meereszone eine 50 Meter breite Pufferzone eingerichtet worden, in der die Fahrzeuge nicht segeln, mit Hilfsmotor segeln und mit Motor fahren dürfen. 7. Motorbetriebene Freizeitboote müssen mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 Knoten und dem Rumpf im Verdrängungsbetrieb fahren, falls sie sich in der Meereszone zwischen der äußeren Grenze der für das Baden freigegebenen Wasserfläche (400 Meter) und einer Entfernung von 1.000 Metern zum Strand befinden.

### Artikel 3

(Meereszonen, in denen das Baden verboten ist)

1. Das Baden ist untersagt:

- a) im Bereich des Hafens von Grado, der in Sinne dieser Verordnung aus dem schiffbaren Zugangskanal zum Hafen besteht und begrenzt wird durch die Dalben; durch die Meereszone, die an die Küstenlinie zwischen der Spitze der Wellenbrechermole von Costa Azzurra und Punta del Grotto angrenzt; durch den schiffbaren Kanal zwischen Punta del Grotto und dem Anfangsstück des Kanals Belvedere in Höhe von Riva Mosconi; durch den Kanal (Porto Canale di Grado), der den beiden inneren Hafenbecken Wasser zuführt und auch diese umfasst (Porto Mandracchio);
- b) im Hafen von Lignano Sabbiadoro, der im Sinne dieser Verordnung aus dem kleinen Gemeindehafen Porto Casoni und den nicht miteinander verbundenen Hafenbecken besteht (das Becken weiter innen ist die Darsena Porto Vecchio, das Becken weiter außen die Marina Punta Faro), sowie aus dem zugehörigen Zufahrtskanal zusammen mit dem kleinen Hafen Darsena Marina Uno am Fluss Tagliamento.
- c) im Umkreis von 100 Metern zu den Mündungen und Hafengebäuden;
- d) weniger als 200 Meter von ankernden Handels- oder Militärschiffen entfernt;
- e) in der Meereszone gegenüber dem Wellenbrecher in Grado (ehemalige Heulboje), auf der Seite des Zufahrtskanals nach Grado, im Raum zwischen dem Wellenbrecher und den Dalben;
- f) in den Gewässern der kleineren Anlegeplätze des Seebezirks Grado, sowie im Umkreis von 100 Metern zu deren Mündungen und Hafengebäuden;
- g) in den Wasserflächen, die den Mündungen der Flüsse vorgelagert sind, bis zu einer Entfernung von 100 Metern zur Küste (in Lignano ist dies der Fluss Tagliamento), sowie auf den Seeschiffahrtsstraßen;
- h) in den Wasserflächen, in denen das Baden aus hygienisch-sanitären oder anderen Gründen nicht gestattet ist;
- i) innerhalb der sachgerecht gekennzeichneten Startkorridore;
- j) in den Meereszonen, die von den entsprechenden Verordnungen genannt werden.
- k) in der Meereszone 50 Meter vor dem südlichen Ende des Wellenbrechers (ehemals Heulboje), wie im beigegefügteten Übersichtsplan (Anhang A) dargestellt, aufgrund des Vorhandenseins starker Gezeitenströmungen.

Artikel 4

(Regelung des Rettungsdienstes)

1. Während der Badesaison müssen die Eigentümer der Badeeinrichtungen für die konzessionierten Gebiete und die Gemeinden für die zur freien Nutzung bestimmten Gebiete während der von den zuständigen Küstengemeinden festgelegten Zeiträume und Zeiten, in denen das Baden für die Öffentlichkeit erlaubt ist, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Seenotrettung einen Rettungsdienst für die Badegäste sicherstellen, wie in dieser Verordnung geregelt.

2. Die Badeanstalten sind verpflichtet, in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September von 09:00 bis 19:00 Uhr einen Rettungsdienst zu gewährleisten. Falls die Konzessionsnehmer Tourismus- und Badeleistungen außerhalb dieser Uhrzeiten bereitstellen wollen, müssen sie den Rettungsdienst garantieren und darüber durch Anbringung entsprechender Schilder am Eingang zur Anstalt informieren. Diesbezüglich wird unter "Touristik- und Badeleistungen" die Gesamtheit der Aktivitäten verstanden, die mit der Nutzung des Meeres verbunden sind sowie das Verleihen von Sonnenschirmen, Stühlen und Liegen, Kabinen und / oder Umkleidegelegenheiten, Strandfahrzeugen und Solarien.

3. Die territorial zuständigen Küstengemeinden legen die freien Strände fest, an denen sie den Rettungsdienst anbieten wollen, und teilen dies der Seebehörde vor Beginn der Badesaison mit. Wenn es nicht möglich ist, diesen Dienst an den freien Stränden zu gewährleisten, müssen diese lokalen Behörden dafür sorgen, dass an den von den Badegästen frequentierten Strandabschnitten



und an den entsprechenden Zugängen geeignete, für die Benutzer gut sichtbare Schilder in mehreren Sprachen (zumindest in Italienisch, Englisch, Deutsch und Slowenisch, letzteres nur für die Gemeinde Grado) mit folgendem Wortlaut angebracht werden:

“ACHTUNG! DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEM RETTUNGSDIENST  
NICHT SICHER”.

In diesem Fall müssen die Gemeindeverwaltungen das Vorhandensein der Schilder ständig überwachen und sofort Maßnahmen ergreifen, um fehlende Schilder zu ersetzen.

4. Beabsichtigt eine Badeanstalt, ihren Betrieb außerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zeiträume aufzunehmen, so ist sie berechtigt, die Badeanstalt für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen wenn gleichzeitig Rettungsdienste gemäß Absatz 6 sichergestellt sind. Wenn die Badeanstalt nur zu Zwecken der Heliotherapie während der von der Region und der zuständigen Küstengemeinde festgelegten Zeiträume geöffnet sein soll, muss der Rettungsdienst an Feiertagen und diesen vorangehenden Tagen zu den Zeiten und auf die Art und Weise gewährleistet sein, die in Artikel 4 dieser Verordnung angegeben sind, während die Badeanstalt an anderen Tagen geöffnet bleiben kann, ohne dass der Rettungsdienst gewährleistet ist, mit der Verpflichtung, eine rote Flagge an einem entsprechenden Flaggenmast zu hissen, der sich an einer für die Benutzer gut sichtbaren Stelle befindet, in der Nähe aller Zugänge (an der Straßenseite sowie oberhalb und unterhalb im Falle von Strandabschnitten, die über Wege zugänglich sind) und an jeder anderen Stelle, die zu diesem Zweck als nützlich erachtet wird, geeignete Schilder anzubringen, die den Anforderungen des obigen Absatzes 3 entsprechen, und das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material gemäß Art. 5 Abs. 5 zu gewährleisten und es zu vermeiden, besondere Dienstleistungen anzubieten, die die Benutzer zum Baden verleiten könnten, wie z.B. die Vermietung und den Verleih von Booten.

5. Der Streifen des öffentlichen Seeguts unmittelbar vor der Küstenlinie, der 5 Meter von der Strandlinie (MW) entfernt ausgewiesen ist, ist für die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung und muss daher ständig frei von Hindernissen sein, um die Durchfahrt von Rettungs- und Polizeifahrzeugen zu ermöglichen.

6. Während der in Absatz 2 genannten Zeiträume und Zeiten müssen die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeinden für die zur freien Benutzung bestimmten Bereiche entweder direkt oder über ein Drittunternehmen einen Rettungsdienst organisieren und gewährleisten, indem sie alle 80 Meter oder weniger am Ufer positionieren:

- a. einen Rettungsschwimmer oder Bademeister, der im Besitz einer gültigen, von der Società Nazionale di Salvamento (S.N.S.), der Federazione Italiana Nuoto (F.I.N.) oder der Federazione Italiana Salvamento Acquatico (F.I.S.A.) ausgestellten Seenotrettungslizenz ist und mit der in Artikel 5 genannten individuellen Ausrüstung ausgestattet ist;
- b. eine Rettungsstation mit den in Artikel 5 aufgeführten Merkmalen und Ausrüstungen;
- c. ein Ruderboot und erforderlichenfalls einen Wasserfahrzeug mit Hydrojet-Vortrieb oder mit integriertem geschütztem Schraubenantrieb mit den in Artikel 5 genannten Eigenschaften und Ausrüstungen.

Wird der Rettungsdienst durch ein Konsortium oder eine andere Rechtsform im Verbund sichergestellt oder eine Drittfirma damit betraut, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und von den Betreibern beauftragt wird, wobei die Pflicht zum Vorhalten der vorgeschriebenen Ausrüstungen bestehen bleibt, entbindet dies die Betreiber nicht von der Pflicht, nach den Vorgaben der jeweiligen Konzessionstitel über die Effizienz und das korrekte Funktionieren des Rettungsdienstes zu wachen. Insbesondere impliziert die Ausübung des Dienstes in einem Konsortium oder in anderer Verbundform für die gesamte Meeresfront, auf der der Dienst geleistet

wird, die Haftung sämtlicher im Konsortium oder anderweitig zusammengeschlossener Rechtssubjekte.

7. Wegen der Beschaffenheit der Küste, die durch flache Strände und Sandflächen sowie durch eine geringe Wassertiefe gekennzeichnet ist, kann sich die von jedem Anbieter zu überwachende Meeresfront auf bis zu 160 Meter Länge erstrecken. Der Konzessionsnehmer hat einzeln oder im Verbund dem Seebezirksbüro Grado einen organischen "Rettungsplan" vorzulegen, den der Leiter des Seebezirks jedes Jahr vor Eröffnung der Badesaison genehmigen muss. Dieser Plan muss die folgenden Ergänzungsmaßnahmen zur Optimierung des Rettungsdienstes enthalten:

- a) einen detaillierten Lageplan des betreffenden Küstenabschnitts, auf dem die gesamte Meeresfront und die Meeresfront der einzelnen Anstalten angegeben ist, die Anzahl, die Eigenschaften und die Lage der erhöht liegenden Rettungsstationen, der Ruderboote und / oder kleinen Wasserfahrzeuge mit ausschließlichem Hydrojet-Vortrieb;
- b) Die von den Betroffenen unterzeichnete Vereinbarung bezüglich der Organisation des gemeinsamen Rettungsdienstes;
- c) Die Personalien des gesetzlichen Vertreters und / oder Leiters;
- d) Die Modalitäten für die Ausübung des Rettungsdienstes;
- e) Die Anzahl, Qualifizierung und Postierung des für den Rettungsdienst eingesetzten Personals;
- f) Identifizierung und Name(n) der Person(en), die für die Koordinierung des Rettungsdienstes zuständig ist/sind, mit Angabe von Name, Anschrift und Kontaktdaten (Festnetz- und Mobiltelefon), die eine ständige Erreichbarkeit gewährleisten müssen;
- g) Lage der Rettungsstationen;
- h) Anzahl und Typ der ausschließlich für die Seenotrettung eingesetzten Wasserfahrzeuge mit der Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO";
- i) Befähigungsnachweise für jeden einzelnen Fahrer, der für die Verwendung des Jetskis oder des Wasserfahrzeugs bestimmt ist (falls vorgesehen);
- j) telefonische Kontaktdaten der Bademeister oder eines Ansprechpartners für den Dienst am Strand für jede Station;
- k) Vorhandensein einer Krankenstation und deren Standort;
- l) Das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzte Kommunikationssystem mit Funkgeräten und / oder einer Telefonanlage.

Falls ein gemeinschaftlicher Rettungsplan erstellt wird, der die Anwesenheit eines Rettungsschwimmers alle 160 Meter Meeresfront vorsieht, darf die erste und letzte Station des betroffenen Bereiches nicht weiter als 80 Meter von der Grenze der Fläche entfernt aufgestellt werden, es sei denn, die Station wird auf der Grenze positioniert, sodass in jedem Fall die Entfernung von 160 Meter Front eingehalten wird, die maximal von einem einzelnen Rettungsschwimmer abgedeckt werden darf. Falls sich die Beschaffenheit der Sandfläche oder Küste ändert (z. B. durch starke Gezeitentätigkeit, Erosion oder das Aufschütten von Klippen parallel zur Wasserlinie, Wellenbrecher, etc.), die die Sicht auf die gesamte Wasserfläche behindert, die der in Konzession genutzten Front vorgelagert ist, muss die Anzahl der Rettungsschwimmer, unter Umständen gemeinsam mit anderen angrenzenden Anstalten, so erhöht werden, dass die gesamte Wasserfläche stetig überwacht werden kann.

8. Am Rande von Schwimmbädern und / oder Becken, die zum Baden genutzt werden und sich auf Flächen öffentlichen Seegutes befinden, muss unbeschadet der Einhaltung der spezifischen Vorschriften für die genannten Anlagen die folgende Anzahl von Rettungsschwimmern in Abhängigkeit von der Größe der Wasserfläche anwesend sein:

- a) für Anlagen, deren Becken eine bis zu 100 Quadratmeter große Wasserfläche aufweisen, 1 Rettungsschwimmer;
- b) für Anlagen, deren Becken mehr als 100 Quadratmeter Wasserfläche haben, 1 zusätzlicher Rettungsschwimmer für alle 400 Quadratmeter Fläche oder Bruchteile davon.

c) Die Anzahl der zur Beaufsichtigung der Schwimmbäder und / oder Schwimmbecken eingesetzten Rettungsschwimmer muss zusätzlich zu dem Personal kalkuliert werden, das für die Beaufsichtigung der Badeanlagen am Meer vorgesehen ist. Der Zugang zu für die Nutzung geschlossenen Schwimmbädern muss durch Vorkehrungen verhindert werden, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

9. Außerhalb der Dienstzeiten des Rettungsdienstes hisst der Eigentümer der Badeanstalt eine rote Flagge am entsprechenden Flaggenmast und in der Nähe der Zugänge zu den konzessionierten oder frei zugänglichen staatlichen Seegutflächen wird ein für die Benutzer deutlich sichtbares Schild in mehreren Sprachen (zumindest in Italienisch, Englisch, Deutsch und Slowenisch, letzteres nur für die Gemeinde Grado) mit folgendem Wortlaut angebracht:

“ACHTUNG! DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEM RETTUNGSDIENST  
NICHT SICHER”.

10. Sind die Wetter- und Meeresbedingungen für das Baden ungünstig und ist der Zustand des Meeres gefährlich oder bestehen weitere potenzielle Gefahren für das Baden, so hisst der Bademeister am Flaggenmast eine rote Flagge, deren Bedeutung als „BADEN IST AUFGRUND WIDRIGER WETTERBEDINGUNGEN GEFÄHRLICH“ zu verstehen ist. Dieser Hinweis muss außerdem in regelmäßigen Abständen per Lautsprecher (oder Megaphon) und in mehreren Sprachen (mindestens Italienisch und Englisch) wiederholt werden. Der Rettungsdienst muss weiterhin gewährleistet sein.

11. Die einzeln oder im Verbund handelnden Konzessionsnehmer oder Betreiber von Strandbädern, freien Stränden oder Ferienlagern müssen vor dem Tag, an dem die Einrichtung für die Öffentlichkeit geöffnet wird, dem Seebezirksamt Grado die Modalitäten mitteilen, mit denen der Rettungsdienst ausgeübt wird. Dazu haben sie das “Informationsblatt” aus Anhang 2 dieser Verordnung zu übermitteln.

12. Für jeden Rettungsschwimmer muss eine körperliche und geistige Erholung gewährleistet sein.

13. Der Eigentümer der Badeanstalt hängt an einer für die Benutzer gut sichtbaren Stelle ein Exemplar dieser Verordnung zur Badesicherheit mit ihren Anhängen aus.

#### Artikel 5

(Personal und Ausrüstung des Rettungsdienstes)

1. Der Rettungsschwimmer oder Bademeister im Rettungsdienst muss:

- a. ein rotes T-Shirt/Achselshirt mit der Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" deutlich lesbar auf der Vorder- und Rückseite tragen;
- b. eine professionelle Trillerpfeife tragen, die auch bei Kontakt mit Wasser einen Ton von sich geben kann;
- c. vor dem Beginn des Badebetriebes für die Öffentlichkeit die Rettungsstation vorbereiten und die Beschaffenheit aller zu diesem Zweck vorhandenen Ausstattungen prüfen.
- d. Etwaige Kleidungsstücke, die zum Schutz gegen widrige Witterungsverhältnisse über dem im vorstehenden Buchstaben a) genannten T-Shirt getragen wird, müssen die unter a) geforderten Eigenschaften aufweisen;
- e. seinen gültigen Rettungsschwimmerschein mit sich führen;
- f. mit einem Gurtretter (rescue can) ausgestattet sein;
- g. ständig wachsam sein, damit die Sicherheit des Badens auf dem in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer gewährleistet ist, indem sie jede andere Tätigkeit, die nicht mit dem Rettungsdienst zusammenhängt, unterlässt und jede Art von Ablenkung vermeidet;
- h. bei Gefahr des Ertrinkens von Badegästen von sich aus, auf Ersuchen des in Not geratenen Badegastes oder nach Erhalt einer Meldung zu Hilfe kommen;
- i. die aktuelle Notfallsituation bewerten, indem er umgehend die mögliche Notwendigkeit des

- Einsatzes anderer oder zusätzlicher Rettungsmittel signalisiert;
- j. bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung die Polizei rufen;
- bei jeder Gelegenheit mit der Küstenwache bereitwillig kooperieren und unverzüglich jede Gefahrensituation für Menschenleben im Meer ebenso zu melden wie Umweltverschmutzungen;
- l. bei Badeunfällen im Rahmen seiner Ersthilfefunktionen und Berechtigungen erste medizinische Hilfe leisten und nach Abschluss des Einsatzes gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst Verantwortlichen, der vor Beginn der Badesaison ernannt wird, oder falls ein solcher nicht ernannt ist, gemeinsam mit dem Betreiber des Strandbades, der örtlichen Seebehörde (Seebezirksamt Grado oder örtliches Seeamt Lignano Sabbiadoro) innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis das "Unfallaufnahmeblatt" übermitteln (Anlage 1);
- m. sich an seinem Posten oder in der Wasserfläche vor der Rettungseinheit positionieren und darauf achten, dass er jederzeit gut sichtbar ist, den Badenden zur Verfügung steht und die größtmögliche Sicht hat;
- n. dem Konzessionär unverzüglich alle Gründe mitteilen, die das reibungslose Funktionieren des Dienstes verhindern;
- o. dem Konzessionär unverzüglich alle Hindernisse, Behinderungen und auf jeden Fall alle Elemente melden, die eine potenzielle Gefahr für das Baden darstellen;
- p. sich so verhalten, wie es für seiner Rolle und den erbrachten Dienst angemessen ist, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten und der Seebehörde entweder direkt oder über den Eigentümer der Badeanstalt etwaige Vorkommnisse unverzüglich zu melden, indem er das oben genannte „Unfallaufnahmeblatt" in Anhang 1 ausfüllt;
- q. die farbige Markierungsflagge rechtzeitig hissen:
- a) ROT, wenn nach der vorgesehenen Zeit kein Rettungsdienst mehr zur Verfügung steht oder wenn gefährliche Badebedingungen herrschen (schlechtes Wetter);
- b) GELB, bei starkem Wind, um auch die Badegäste vor einer möglichen Gefahr zu warnen und das Schließen der Sonnenschirme anzuordnen;
- c) WEISS, um günstige Meereswetterbedingungen zum Baden anzuzeigen;
- r. bei gefährlichem Verhalten und wann immer es angebracht erscheint, die Badegäste auf den Inhalt dieser Verordnung aufmerksam machen, insbesondere auf die Verbote und Gebote zur Vermeidung gefährlicher Situationen beim Baden;
- s. den Benutzer mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor dem Vorhandensein von Schiffen im Badebereich warnen.
- Die vorgenannten Überwachungsmaßnahmen müssen auch bei widrigen Meereswetterbedingungen gewährleistet sein, wenn auch nur ein einziger Badegast in dem zu überwachenden Gewässerabschnitt badet.

2. Der Rettungsschwimmer erbringt eine öffentliche Dienstleistung im Sinne von Art. 359 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und haftet für seine Handlungen unmittelbar und persönlich gemäß den Verpflichtungen dieser Verordnung. Dieser Rettungsschwimmer darf außer in Fällen höherer Gewalt nicht für andere Aktivitäten eingesetzt oder zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er nicht zuvor von einem anderen zugelassenen Rettungsschwimmer abgelöst worden ist. Der Konzessionär, der Betreiber der Badeanstalt oder die Kontaktperson der territorial zuständigen Gemeinde übernehmen unbeschadet ihrer eigenen, auf die ordnungsgemäße Erbringung der gesamten Dienstleistung ausgedehnten Verantwortung auch die Rolle des Gesamtschuldners gemäß Art. 6, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 689 vom 24.11.1981 für das Verschulden bei Verstößen, die vom Rettungsschwimmer begangen werden.

3. Jeder Rettungsstation besteht aus einem Wachturm, der sich zwischen der ersten Reihe und der Strandlinie befindet und mindestens zwei Meter über dem Meeresspiegel liegt, um eine möglichst weite Sicht auf die betreuten Wasserflächen zu gewährleisten. Um den Abschnitt der eventuell von einem Notfall betroffenen Sandfläche besser identifizieren und so das Eintreffen der Rettungskräfte

beschleunigen zu können, muss der Konzessionsnehmer auf Konzessionen, auf denen mehr als 3 Rettungstürme stehen, diese mit gut sichtbarer roter Farbe von West nach Ost durchnummerieren. Von dieser Pflicht befreit sind wegen der historisch bereits bestehenden Nummerierung die Badeanstalten von Lignano Sabbiadoro, die als "uffici spiaggia" bezeichnet werden.

4. An jeder Rettungsstation müssen folgende Ausrüstungen vorhanden sein und in einwandfreiem Zustand gehalten werden:

- a. ein Fernglas (mit Vergrößerung und Objektiv von mindestens 7 x 50);
- b. ein Megafon;
- c. eine rote/gelbe/weiße Flagge zur Signalisierung;
- d. eventuell UKW-Gerät, falls im Rettungsplan vorgesehen;
- e. ein Paar Schwimmflossen oder halbe Schwimmflossen (in geeigneter Größe, als individuelle Ausrüstung);
- f. eine Maske und ein Schnorchel (in geeigneter Größe, als individuelle Ausrüstung);
- g. Erste-Hilfe-Kasten gemäß dem folgenden Absatz 5;
- h. rot gefärbtes Ruderboot, das auf beiden Seiten in weiß die Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO" trägt, ausgestattet mit der in Absatz 6 genannten Ausrüstung;
- i. 1 Rettungsring mit Schwimmleine von mindestens 25 m Länge, der in der Nähe der Strandlinie (Rettungsstation) anzubringen ist, oder ein Gurt oder ein Rettungsring mit einer Rettungsschwimmleine mit mindestens 300 m Länge auf einer am Boden befestigten Rolle, die in der Nähe der Strandlinie angebracht ist.

5. In jeder Badeanstalt müssen die folgenden Medikamente und eine Mindestausstattung an medizinischer Erste-Hilfe-Ausrüstung in effizientem und gebrauchsfertigem Zustand zur Verfügung stehen und an einem geeigneten und leicht zugänglichen Ort gelagert werden:

- a. 1 medizinische Sauerstoffflasche mit mindestens 2 Litern mit integriertem Druckminderer und Literzähler (Durchflussmesser) als Gerät für den nichtärztlichen Retter, in Übereinstimmung mit den Rundschreiben des Gesundheitsministers und den Richtlinien der AIFA, sowie das für den Gebrauch erforderliche Zubehör; alternativ sind 3 (drei) medizinische Einweg-Sauerstoffflaschen mit 1 Liter und das für den Gebrauch erforderliche Zubehör zulässig;
- b. Sauerstoffmasken für Erwachsene und Kinder;
- c. 1 (einen) „Ambu“-Beutel oder ein anderes von den zuständigen Gesundheitsbehörden als gleichwertig anerkanntes Gerät, ausgestattet mit Gesichtsmasken in Kinder- und Erwachsenengrößen;
- d. einen kompletten Satz oropharyngealer Kanülen in verschiedener Größen und Gesichtsmasken;
- e. 1 (ein) Barriersystem für Mund-zu-Mund-Beatmung (Typ Pocket Mask);
- f. (ein) Erste-Hilfe-Kasten mit dem in Anhang 1 des Dekrets Nr. 388 vom 15.07.2003 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgeschriebenen Mindestinhalt;
- g. 1 (ein) halbautomatischer externer Defibrillator, gut ausgeschildert mit entsprechenden Schildern und ausgestattet mit 1 (einem) Paar Erwachsenenelektroden und 1 (einem) Paar Kinderelektroden, verfügbar in der Konzession;
- h. 1 (ein) Pulsoximeter ausschließlich für den professionellen medizinischen Gebrauch.

Darüber hinaus sind an den Badeanstalten spezielle Krankenstationen ausgewiesen, wie in den Rettungsplänen angegeben und in dem beigelegten Plan dargestellt, die mit international anerkannten Symbolen (weißes Kreuz auf grünem Grund) und dem Hinweis „Erste-Hilfe-Punkt“ gekennzeichnet sind. Diese Station muss in jeden Fall in einem Innenraum sein, der sich für die Aufbewahrung von medizinischem Material eignet und mit einem geeigneten System ausgestattet ist, das die Privatsphäre der geretteten Person gewährleistet (Tür, Trennwand, Vorhang) und eine Größe aufweist, die die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ermöglicht. Diese Station muss auch alle weiteren Vorschriften einhalten, die durch eine Gemeindeverordnung erlassen wurden.

In der Badeanstalt müssen geeignete Schilder angebracht werden, die auf die Lage der

Krankenstation und den Weg zu ihr hinweisen. Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Artikels a) bis f) ist in der Krankenstation eine medizinische Liege mit einer Länge von mindestens 180 cm, einer Breite von mindestens 60 cm und einer Höhe von mindestens 70 cm vorzuhalten, um Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können.

6. Jede Badeanstalt muss mit einem roten Rettungsboot mit Rudern oder einem motorisierten Rettungsboot mit Hydrojet-Vortrieb oder geschützter Schraube ausgestattet sein, das für die Ausübung des Rettungsdienstes geeignet ist und auf beiden Seiten die Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" trägt; es muss sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit folgender Ausrüstung versehen sein:

- a. Ruder (nur bei Ruderbooten) und einem Dollensystem, das den Verlust der Ruder verhindert;
- b. ein Rettungsring, der den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt entspricht und eine mindestens 25 Meter lange Schwimmleine besitzt;
- c. ein Anker zur Erleichterung von Rettungsmaßnahmen;
- d. Feston-Tausystem an den Seiten des Boots;
- e. ein Bootshaken.

Das Anbringen eines Rettungsringes oder eines Bootshakens auf Jetskis, die als Rettungsmittel eingesetzt werden, nicht vorgeschrieben.

Während der Öffnungszeiten des Strandbads muss dieses Boot in der Nähe jedes Rettungsturms und auf jeden Fall einsatzbereit an der Strandlinie positioniert sein. Außerdem darf es unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden.

7. Der Betreiber der Einrichtung ist berechtigt, einen Jetski an der Rettungsstation zu platzieren, wobei die folgenden Informationen dem Rettungsplan beigelegt werden:

- a. die Seriennummer des Fahrzeugs;
- b. Personalien, Anschrift und Kontaktdaten (Festnetz- und Mobiltelefon) des zugelassenen Fahrzeugführers;
- c. eine Kopie der gültigen Versicherungspolice des Fahrzeugs, die neben der Haftpflichtdeckung auch alle beförderten Personen versichert.

Das Fahrzeug darf unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden.

8. Bei der Verwendung eines Jetskis sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Das Gefährt muss auf beiden Seiten mit der Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" oder "RESCUE" auf rotem Hintergrund versehen sein;
- b. der Fahrer des Jetskis muss über 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Bootsführerscheins gemäß Artikel 39 des Gesetzbuchs der privaten Schifffahrt sein;
- c. Neben dem Fahrzeugführer darf sich an Bord des Fahrzeugs eine Rettungskraft aufhalten. Beide Personen an Bord müssen bei der Ausfahrt auf See die persönlichen Sicherheitsausrüstungen anlegen, die von der geltenden Verordnung "Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado" vorgegeben werden;
- d. Bei Fahrten auf dem Meer muss das Personal unabhängig von der Entfernung von der Küste eine geeignete Rettungsweste und einen Schutzhelm tragen;
- e. Das Fahrzeug muss mit einem Gaspedal mit automatischer Rückstellung sowie einer geeigneten und angemessenen Vorrichtung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestattet sein, die sicherstellt, dass der Motor abgeschaltet wird, wenn der Fahrer stürzt;
- f. Das Fahrzeug muss mit einer geeigneten Trage ausgestattet sein, die durch Schnellverschlüsse gesichert und mit seitlichen Griffen versehen ist, die von einer anerkannten technischen Stelle hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit zugelassen und deren Eignung für die Bergung/den Transport bescheinigt wurde; sie darf nur von hierzu speziell befugtem Personal benutzt werden;
- g. Das Fahrzeug darf ausschließlich für die Durchführung des Rettungsdienstes verwendet werden;

h. Das Betanken oder jede Form der Wartung des Fahrzeugs ist am Strand verboten.

9. Zusätzlich und nicht als Alternative zu den in Absatz 6 genannten obligatorischen Mitteln kann bei der Durchführung des Rettungsdienstes ein "Stand Up Paddle Rescue"-Brett (sog. "SUP Rescue") verwendet werden, das:

- a. ausschließlich für lebensrettende Maßnahmen verwendet wird;
- b. eine weiße Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" oder "RESCUE" besitzt;
- c. Das Beförderungsmittel muss in einwandfreiem Zustand gehalten und für den vorgesehenen Einsatz bereitgehalten werden;
- d. von einem besonders qualifizierten Rettungsschwimmer benutzt wird.

Unter die vorsichtige Einschätzung des Rettungsschwimmers fällt die Wahl des Fahrzeugs, das er abhängig von den die Wahl beeinflussenden Umständen

(Wetterbedingungen und Seegang, Schwere der

Situation, Distanz des Gefährdeten, Ortsmerkmale etc.) als optimal für den Rettungseinsatz ansieht.

Der Einsatz dieses Fahrzeugs muss mit äußerster

Vorsicht und Verantwortung erfolgen, ohne die Sicherheit der anwesenden Badegäste zu gefährden.

10. Jede zusätzliche Ausrüstung, die dem Rettungsdienst im Vergleich zu den oben genannten zur Verfügung gestellt wird, muss in den Rettungsplänen angegeben werden. Die oben genannten Ausrüstungen müssen entsprechende Kennzeichen tragen und ausschließlich als Bergungsmittel verwendet werden. Sie müssen mit der Mindestausrüstung ausgestattet sein, um die Sicherheit der Badegäste und des Rettungspersonals während der gesamten Dauer des Einsatzes zu gewährleisten.

11. Darüber hinaus muss jede Badeanstalt ausgestattet sein:

- a) mit zwei oder mehr Rettungsringen, die den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt entsprechen und eine mindestens 25 Meter lange Schwimmleine besitzen. Die Ringe sind auf der Wasserlinie in der Nähe der Endpunkte der Konzession zu positionieren;

12. Neben dem obligatorischen Rettungsdienst haben die Konzessionäre/Rettungsdienstleiter/Gemeinden das Recht, das System durch einen zusätzlichen und unabhängigen Rettungsdienst zu ergänzen, der sich aus für die Rettung qualifizierten Hundeeinheiten zusammensetzt, d.h. aus einem Rettungshund und einem Hundeführer, wobei dies zuvor dem Seebezirksamt Grado, der Gemeinde und der für das Gebiet zuständigen Gesundheitsbehörde der Provinz mitgeteilt werden muss.

In diesem Fall muss der Rettungshund über die erforderliche Zulassung verfügen, die von einer der gesetzlich vorgesehenen Organisationen ausgestellt wird, sowie über alle gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse. Der Hundeführer muss im Besitz des entsprechenden Hundeführerscheins und eines gültigen Rettungsschwimmerscheins sein.

Diese Integration ist nach vorheriger Absprache mit den Konzessionären der Badeeinrichtungen und unter Einhaltung der von den zuständigen Gemeinden erlassenen Badeverordnungen und Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Seeguts an den Stränden, an denen der normale Rettungsdienst eingerichtet ist, zulässig.

An Stränden ohne Rettungsschwimmer ist die Anwesenheit von zugelassenen Rettungshunden mit Hundeführern am Strand gemäß den von den zuständigen Gemeinden erlassenen Strandverordnungen gestattet.

## Artikel 6 (Fischereivorschriften)

1. Während der Badesaison ist in dem 500 Meter von der Küste entfernten Meeresabschnitt von

07:00 bis 20:00 Uhr jegliche Art von Fischfang, einschließlich Unterwasserfischerei, VERBOTEN.

2. Die Ausübung der Unterwasserfischerei ist in den Artikeln 128 ff. des Präsidentenerlasses DPR Nr. 1639 vom 02.10.1968 und dem gesetzvertretenden Dekrets Nr. 4/2012 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen verboten:

- a. in den Zufahrtskanälen zu den Häfen Grado und Lignano und deren Hafenumgebung;
- b. an den kleineren Anlegeplätzen des Seebezirks Grado und entlang deren Schutzwerke;
- c. weniger als 500 Meter zu Küsten entfernt, an denen sich Badende aufhalten;
- d. weniger als 100 Meter von ortsfesten Fischereianlagen und Kiemennetzen entfernt;
- e. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

3. Es ist verboten, Badegewässer mit einer geladenen Unterwasserwaffe zu durchqueren.

4. Das als Sport ausgeübte Unterwasserfischen ist für Personen unter 16 Jahren verboten und auch nur durch Freitauchen, ohne Atemhilfsgeräte erlaubt.

5. Der das Unterwasserfischen als Sport Ausübende darf keine Korallen, Weich- und Krustentiere einsammeln.

6. Sportliche Wettkämpfe und Fischereiveranstaltungen im Allgemeinen werden von der entsprechenden Verordnung der Seebehörde geregelt.

### Artikel 7

(Regulierung von Unterwasseraktivitäten)

1. Bei Tageslicht müssen Taucher, die mit einem Atemschutzgerät arbeiten, ein Signal mit einem Schwimmer geben, der eine rote Flagge mit einem weißen Diagonalstreifen trägt. Eine ähnliche Verpflichtung besteht außerhalb der Badegewässer, auch wenn die Taucher ohne Atemschutzgerät arbeiten.

Nachts besteht das Signal aus einem gelben Blinklicht, das rundherum am Horizont sichtbar ist. Die beiden Signale müssen sowohl bei Tag als auch bei Nacht in einer Entfernung von mindestens 300 Metern sichtbar sein.

### Artikel 8 (Regulierung der Start-/Landekorridore)

1. In den für das Baden reservierten Wasserflächen müssen das Zuwasserlassen, die Durchfahrt und das Anlanden von Wasserfahrzeugen während der von den zuständigen Behörden festgelegten Badesaison ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Start-/Landekorridore erfolgen, es sei denn, es liegen ausdrückliche Ausnahmen vor.

2. Die Korridore müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a. Breite: 20 Meter. Dieser Wert, der 10 Meter auf keinen Fall unterschreiten darf, darf herabgesetzt werden, wenn die Meerfront der Konzession 20 Meter Breite nicht überschreitet;

b. Tiefe (Länge) entsprechend der Meereszone, die dem Baden in der betreffenden Zone vorbehalten ist;

c. Die Abgrenzung besteht seitlich aus zwei Leinen mit kleinen orangefarbenen/roten Schwimmzylindern, die nicht mehr als 10 Meter voneinander entfernt sein dürfen und in Abständen von 50 Metern von gelben oder orangefarbenen Bojen an der Oberfläche gehalten werden, die ersten in Landrichtung 5 Meter von der Strandlinie, die letzten in Seerichtung bis zur Grenze der zum Baden freigegebenen Meereszone verankert. Bei großen Gezeitendifferenzen kann der Konzessionär den Einsatz der Leinen beschränken und diese sowie die roten Zylinder auf den letzten 200 Metern des Korridors durch gelbe oder orangefarbene Bojen ersetzen, die 25 Meter anstatt 50 Metern voneinander entfernt sind.

d. Anbringung entsprechender Schilder am Beginn des Korridors durch den Konzessions-/Genehmigungsinhaber:

“ACHTUNG! FÜR DIE SCHIFFFAHRT RESERVIERTER KORRIDOR – BADEN  
VERBOTEN”



der obige Wortlaut ist in die drei bekanntesten Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) sowie in andere Sprachen zu übersetzen, wenn die örtlichen Behörden dies für angebracht halten, im Falle der Gemeinde Grado auch ins Slowenische.

3. Derjenige, der einen Start- und Landekorridor einrichtet, muss während der gesamten Badesaison dafür sorgen, dass die entsprechenden Schilder vorhanden und korrekt angebracht sind, und er muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sie wiederherzustellen und/oder zu ersetzen, falls sie aufgrund der Welleneinwirkung verrutschen oder verloren gehen.

4. Die Einrichtung von Startkorridoren unterliegt der Genehmigung durch die für das Gebiet zuständige Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten technischen Modalitäten und vorbehaltlich der Stellungnahme der Seebehörde im Hinblick auf die Bade- und Navigationssicherheit.

5. Segler müssen die Startkorridore mit äußerster Vorsicht befahren.

6. Motorboote müssen die Korridore mit äußerster Vorsicht und in jedem Fall mit einer Geschwindigkeit von höchstens 3 Knoten befahren.

7. Der Startkorridor ist frei zugänglich. Das Schwimmen ist dort VERBOTEN, ebenso wie das Anhalten, Anlegen oder Anker von Wasserfahrzeugen aller Art. Die Durchfahrt von Kitesurfern ist ebenfalls VERBOTEN.

#### Artikel 9

##### (Schwimmende Plattformen und Wasserspiele)

1. Betreiber von schwimmenden Plattformen, Wasserspielen und Wasserspielplätzen, die sich im Badebereich befinden, müssen:

- a. eine entsprechende Genehmigung von der örtlichen Behörde einholen;
- b. im Besitz eines Datenblatts über das Spiel mit einer Risikobewertung sein.

#### Artikel 10

##### (Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado)

1. Im Sinne dieser Verordnung wird die Sportschifffahrt – Bretter mit Segel / Flugdrachen, als Kitesurf bezeichnet - Wassermotorrad, Acquascooter und ähnliche Wasserfahrzeuge - das Schleppen von Schwimmern, kleinen Gummiboten und Banana-Booten - Wasserski und Parasailing - Unterwasser-Acquascooter - Vermietung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen Zwecken - Bretter zum “Windsurfen” und Wellenreiten - Segel- und Windsurfschulen - Unterwasseraktivitäten – von der geltenden Verordnung “Regelung der privaten Schifffahrt und der Wassersportarten im Seebezirk Grado” geregelt.

#### Artikel 11

##### (Ausnahmeregelungen)

1. Auf begründeten und nachgewiesenen Antrag und nach Beurteilung, ob mindestens gleichwertige Sicherheitsbedingungen erfüllt sind, kann die Seebehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### Artikel 12

##### (Bekanntmachung der Verordnung)

1. Diese Verordnung wird auch mittels Veröffentlichung auf der Amtstafel dieses Seebezirksamtes, den Amtstafeln der Küstengemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro sowie mittels Veröffentlichung auf der Website [www.guardiacostiera.gov.it/grado](http://www.guardiacostiera.gov.it/grado) im Abschnitt der Verordnungen einer möglichst großen Anzahl von Adressaten bekanntgemacht.

2. Diese Verordnung muss außerdem von den Konzessionsnehmern von Strandbädern und Badeanstalten oder von Betrieben mit Bezug zu Badeaktivitäten für die Dauer der Badesaison an für Nutzer gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Artikel 13  
(Schlussbestimmungen)

1. Jedermann wird die Pflicht auferlegt, diese Verordnung zu befolgen.
2. Die Amtspersonen und Beamten der Gerichtspolizei sind beauftragt, diese Verordnung durchzusetzen.
3. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach geltendem Recht nach Maßgabe der Rechtsverletzung bestraft.
4. Mit dieser Verordnung wird die in der Prämisse angeführte Verordnung Nr. 51/2019 vom 24. Mai 2019 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie jede gleichrangige Verordnung ersetzt und außer Kraft gesetzt, die eventuell zu den in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften in Kontrast stehen sollten.

Um das rasche Eingreifen der Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen, ist für Seenotfälle die BLAUE NUMMER 1530 sowie die EINHEITLICHE NOTRUFNUMMER (NUE) -112 eingerichtet. Diese Nummer ist kostenlos und muss genutzt werden, um Notfällen im Zusammenhang mit der Rettung von Menschenleben auf See zu melden.

Die Einsatzzentrale des Seebezirksamtes Grado ist unter der Telefonnummer 0431.80050 zu erreichen.

Grado (GO), 03. Juni 2024

DER KOMMANDANT T.V. (CP) Domenico CASTRO

(digital signiertes Computerdokument gemäß gesetzesvertretendem Dekret 82/2005)

Digital signiert / Signed by: DOMENICO CASTRO DER KOMMANDANT

Datum/On Date: Montag, 3. Juni 2024



# UNFALLAUFNAHMEBLATT

AN DAS SEEBEZIRKSAMT  
 KÜSTENWACHE GRADO  
 Tel: 043180050 - Fax 043181542  
 E-Mail: [ucgrado@mit.gov.it](mailto:ucgrado@mit.gov.it)

## UNFALLAUFNAHMEBLATT

Datum des Vorfalls	Uhrzeit des Vorfalls	
Name der Badeanstalt		
Turm Nr.	Freier Strand	
Straße/Platz	Gemeinde	Art des Vorfalls

<u>Einsatzort</u>	<input type="checkbox"/> Strand	<input type="checkbox"/> Klippe	<input type="checkbox"/> Meer - Entfernung von der Strandlinie in m	
<u>Wetterbedingungen</u>	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Gut	<input type="checkbox"/> Wechselhaft mit Trend zur Verbesserung <input type="checkbox"/> Wechselhaft mit Trend zur Verschlechterung	
<u>Seegang</u>	<input type="checkbox"/> Ruhig	<input type="checkbox"/> Leicht bewegt	<input type="checkbox"/> Bewegt	<input type="checkbox"/> Aufgewühlt
<u>Wind</u>	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Schwach	<input type="checkbox"/> Stark	

<input type="checkbox"/> Rote Flagge gehisst	<input type="checkbox"/> Rote Flagge nicht gehisst
--	--

**MÖGLICHERWEISE VERFÜGBARE DATEN:**

Wohnsitz des Verunfallten: \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_  
 Gemeinde:  M  W Staat, wenn Ausländer: \_\_\_\_\_

**UNFALLURSACHE**

<input type="checkbox"/> Bauchschmerzen	<input type="checkbox"/> Kopfschmerzen	<input type="checkbox"/> Erbrechen	<input type="checkbox"/> Trauma (.....)
<input type="checkbox"/> Qualle	<input type="checkbox"/> Schmerzen im Brustkorb	<input type="checkbox"/> Panikattacke	<input type="checkbox"/> Ertrinken
<input type="checkbox"/> Fischbiss	<input type="checkbox"/> Kongestion	<input type="checkbox"/> Blutung	<input type="checkbox"/> Ohnmacht
<input type="checkbox"/> Insektenstich	<input type="checkbox"/> Schnittverletzung	<input type="checkbox"/> Krämpfe	<input type="checkbox"/> Sonstiges (.....)

Alarmierte Rettungsorganisation bei Eintritt des Vorfalls	<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> 118	<input type="checkbox"/> Küstenwache <input type="checkbox"/> Sonstige (.....)
---	--	---

Zu meldende Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen:

---



---



---

Vollständiger Name des Rettungsschwimmers	
---	--

Vollständiger Name und Unterschrift des Organisators Leiter des Rettungsdienstes	

HINWEIS Das Formular muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall an das Seebezirksamt Grado oder an das Seebezirksamt Lignano Sabbiadoro geschickt werden.



MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUREN UND TRANSPORTE  
SEEBEZIRKSAMT GRADO

INFORMATIONSBLATT

Dieses Informationsblatt ist von den betroffenen Personen auszufüllen und zu unterzeichnen und von den Konzessionären/Verwaltern der Badeanstalten/freien Stränden/Ferienlagern am Meer bis zu dem von den zuständigen Gemeindeverwaltungen festgelegten Datum des Beginns der Badesaison an das Seebezirksamt Grado zu senden. Ein weiteres Blatt muss übermittelt werden, falls sich die Daten der Aufsicht führenden Personen im Laufe der Badesaison ändern.

Badeanstalt/Verbund/freier Strand mit der Bezeichnung \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Strandbad, das einen von der Seebehörde genehmigten, gemeinschaftlichen Rettungsdienst unterhält:

JA NEIN

Dieser Teil ist von der Person / den Personen auszufüllen, die mit der Aufsicht über das Strandbad beauftragt ist / sind

Ü B E R S I C H T A	1. Herr	geboren in	den	und wohnhaft in
	Straße	Nr		
	Schein ausgestellt von		am	
	Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers			
		Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers		
Dieser Teil ist auszufüllen, wenn mehrere Personen an der Aufsicht mitwirken:				
	2. Herr	geboren in	den	
	und wohnhaft in	Straße	Nr	
	Schein ausgestellt von		am	
	Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers			
		Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers		
	3. Herr	geboren in	den	
	und wohnhaft in	Straße	Nr	
	Schein ausgestellt von		am	
	Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers			
		Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers		
	4. Herr	geboren in	den	
	und wohnhaft in	Straße	Nr	
	Schein ausgestellt von		am	
	Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers			
		Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers		

Dieser Teil ist vom Inhaber / Betreiber des Strandbades und der / den mit der Aufsicht beauftragten Person / Personen auszufüllen

ÜB	Länge der Meeresfront in Laufmetern:           ; Anzahl Stationen:           ; Anzahl Ringe           ; Anzahl Schwimmbecken:
ER	Erste-Hilfe-Ausstattungen: Seriennummern und Ablaufdaten der Sauerstoffflaschen:
SI	Ausstattungen von Station 1:
CH	(Seriennummer des etwaigen Jetskis);
T	Ausstattungen von Station 2:
B	(Seriennummer des etwaigen Jetskis);
	Ausstattungen von Station 3:
	(Seriennummer des etwaigen Jetskis);
	Ausstattungen von Station 4:
	(Seriennummer des etwaigen Jetskis);
	Personen, die mit der Führung etwaiger für die Rettung eingesetzter Jetskis beauftragt sind sowie die Daten des Bootsführerscheins:
	1.
	2.
	3.
	4.

Unterschriften des Inhabers / Betreibers / gesetzlichen Vertreters  
Aufsicht beauftragten Person / Personen

Unterschrift des / der mit der

Anhang A zur Verordnung Nr.35/2024 vom 03. Juni 2024

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a): Küste von Grado, Strand Costa Azzurra, Übersichtsplan der reduzierten Badegebiete und Badeverbote.



Entfernungsmessung  
Auf die Karte klicken um sie zur Route hinzuzufügen  
Entfernung insgesamt: 400,00 m [1.312,35 od]

Immagini ©2024 Airbus, CNES / Airbus, Maxar Technologies, Dati cartografici ©2024

- 1: Bereich, in dem das Baden verboten ist (rot markiert): 50 m langer Bereich gegenüber dem südlichen Ende des Wellenbrechers von Grado (ehemalige Heulboje).
- 2: Reduzierter Bereich, der dem Baden vorbehalten ist (Grenze blau gestrichelte Linie): Baden bis zur Boje 400 m letzte Konzession mit Wellenbrecherende.



Anhang B zur Verordnung Nr.35/2024 vom 03. Juni 2024

Art. 2 Abs. 2 Buchst. d): Küste von Grado, Sacca dei Moreri, Start-/Landeplatz für Kitesurfing-Boards.





Anhang C zur Verordnung Nr.35/2024 vom 03 Juni 2024

Art. 2 Abs. 2 Buchst. f) und g): Küste von Grado, Damm Nazario Sauro und angrenzender Strand, Übersichtsplan und Badegebiete.



Entfernungsmessung  
Auf die Karte klicken, um sie zur Route hinzuzufügen  
Entfernung insgesamt: 100,94 m [331,17 pc]

- 1 – Verringerung des Badegebiets auf 100 m im Bereich des Damm Nazario Sauro (**orangefarbener Bereich**)
- 2 - Eingeschränkter Badebereich 200 m von der Küste entfernt im Strandbereich westlich der ehemaligen Anlegestelle für Wasserskifahrer (**roter Bereich**)



### Seebezirksamt Grado

Tel: 043180050 – Fax 043181542 E-Mail: [ucgrado@mit.gov.it](mailto:ucgrado@mit.gov.it)

TABELLE MIT NÜTZLICHEN TELEFONNUMMERN FÜR NOTFÄLLE IM MEER DIE RECHTZEITIGKEIT DER RETTUNGSAKTION HÄNGT VON DER GENAUEN BESCHREIBUNG DES ORTES UND DER UMSTÄNDE DES VORFALLS AB	
BLAUE NOTRUFNUMMER IM MEER	1530
EINHEITLICHE EUROPÄISCHE NOTRUFNUMMER	112
HAFENAMT MONFALCONE	KANAL 16 UKW/FM (Empfang 24 Std) Tel. 0481/496611
SEEBEZIRKSAMT GRADO	KANAL 16 UKW/FM (Empfang von 08.00 bis 20.00 Uhr) Tel. 0431/80050 - 0431/81542
ÖRTLICHES SEEAMT VON LIGNANO SABBIADORO	Tel. 0431/724004
SEEBEZIRKSAMT PORTO NOGARO	KANAL 16 UKW/FM (Empfang von 08.00 bis 20.00 Uhr) Tel. 0431/ 66490
KÜSTENFUNKSTELLE TRIEST BEZEICHNUNG: TRIESTE RADIO	KANAL 16 UKW/FM (Rufbereitschaft 24 Std) Tel. 06/8750284 – 06/87250728
KATASTROPHENSCHUTZ – GRADO	gebührenfreie Nummer 800.855.255